

Teil IV – Vertragsbedingungen

Auftraggeber: RES Recycling- und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH

Leistung: „Lieferung von 2 Abfallsammelfahrzeugen“

1 Arten und Fristen der Vergabe

- (1) Die Ausschreibung findet als Offenes Verfahren, aufgeteilt in 4 Lose, gemäß den Vorgaben der VgV und LVG LSA statt.
- (2) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- (3) Die **Angebotsfrist** endet am 28.05.2025 **um 12 Uhr**.
- (4) Die **Zuschlagsfrist** endet spätestens am 30.06.2025.
- (5) Die **Auslieferung** des kompletten Abfallsammelfahrzeugs hat spätestens 12 Wochen nach Lieferung der Fahrgestelle beim Aufbauhersteller zu erfolgen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B,) sind Vertragsbestandteil dieser Ausschreibung

3 Anlieferungs- und Annahmestelle

- (1) Die Überwachung der Anlieferung obliegt dem Auftraggeber.
- (2) Die Anlieferung des Abfallsammelfahrzeugs hat von Seiten des Bieters/ der Bieter an die folgende Adresse des Auftraggebers zu erfolgen:

RES Recycling und Entsorgungs- Service Sangerhausen GmbH
Hasentorstraße 9
06526 Sangerhausen

Das Fahrgestell (Los 1) und der Automatiklifter (Los 4) sind an die Adresse /das Gelände des Aufbauherstellers (Los 2/3) zu liefern. Die Abstimmung erfolgt in Eigenverantwortung des Bieters/der Bieter. Der **Aufbauhersteller** übernimmt die Gesamtkoordination zur Fertigstellung des Fahrzeugs. An den Auftraggeber (siehe Adresse oben) ist ausschließlich das Gesamtfahrzeug auszuliefern.

- (3) Zusammen mit dem Abfallsammelfahrzeug sind alle Dokumente, die in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses gefordert werden, zu übergeben.
- (4) Die EU –Konformitätserklärung ist bei der Lieferung des Fahrzeugs zu übergeben.

4 Verzögerung der Auslieferung und Vertragsstrafen

- (1) Der Auftraggeber ist bei Verzögerung der Auslieferung unmittelbar darüber in Kenntnis zu setzen. Die Abstimmungen erfolgen für den Auftraggeber kostenfrei.
- (2) Erfolgt aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist, kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 v.H. für jede vollendete Woche (Einzelfrist) geltend machen.
- (3) Die Summe der Vertragsstrafen wird auf insgesamt 8 v.H. der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
- (4) Abweichungen vom Angebot

Weicht das gelieferte Fahrzeug von den Vorgaben und Angaben des Leistungsverzeichnisses ab, hat der Auftraggeber das Recht die Abnahme des Fahrzeuges zu verweigern. Für daraus resultierenden Zeitverzug ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber schadensersatzpflichtig. Ebenso trägt der Auftragnehmer die Kosten des Rück- oder Umbaus des Fahrzeuges bei einer Ausführung, die dem Leistungsverzeichnis nicht entspricht. Sollten Änderungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis erst nach Abnahme des Fahrzeuges auffallen, hat der Auftraggeber das Recht, während der gesamten Garantielaufzeit den Rückbau bzw. Umbau vom Auftragnehmer zu fordern. In diesem Fall trägt der Auftragnehmer ebenfalls die Kosten des Rück- bzw. Umbaus. Der Auftraggeber kann für den Ausfall des Fahrzeuges in diesem Fall Schadensersatz vom Auftragnehmer verlangen.

5 Preisanpassungen

Preisanpassungen wegen Änderung der rechtlichen Anforderungen an die Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Rechtänderungen waren zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe für den Bieter unvorhersehbar.

6 Garantie und Wartung

- (1) Der Auftragnehmer garantiert eine dem Stand der Technik, insbesondere den Mindestbedingungen der Ausschreibung, entsprechende Fehler- und Mangelfreiheit in Material und Verarbeitung während der Dauer von **36 Monaten** nach Übergabe. Die Garantie erfasst nicht nur solche Fehler und Mängel, die bereits bei Übergabe vorhanden oder angelegt waren, sondern sämtliche während der Garantiezeit auftretende Fehler und Mängel, einschließlich des Verschleißes (Bestands- und Haltbarkeitsgarantie), es sei denn es handelt sich um gewöhnlichen Verschleiß.
- (2) Ausnahmen sind im Einzelnen zu benennen. Insofern unterliegt die Garantie keinerlei Einschränkungen, sei es in Bezug auf einzelne Teile, dem Leistungsumfang oder die Leistungshöhe.
- (3) Diese Garantie ist selbstständig, d.h. sie tritt neben etwaig bestehende Gewährleistungsansprüche, geht aber inhaltlich über diese hinaus, insbesondere ein Verschulden des Auftragnehmers ist für den Eintritt des Garantiefalles nicht erforderlich.

- (4) Von der Garantie nicht erfasst sind solche Fehler und Mängel, die der Auftraggeber oder einer seiner Mitarbeiter schuldhaft herbeigeführt hat. Dies gilt auch für Fehler und Mängel, die von einem zufällig von außen wirkendem unvorhersehbaren Ereignis hervorgerufen worden sind.
- (5) Im Garantiefall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Beseitigung der Fehler und Mängel auf seine Kosten durch die von ihm zu benennende Fach- und Vertragswerkstatt unverzüglich durchführen zu lassen. Scheitert die Beseitigung der Fehler und Mängel, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer unter Fristsetzung die einmalige Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Gelingt die Beseitigung der Fehler und Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beseitigung der Fehler und Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen zu lassen und etwaig ihm entstandene Schäden vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche unberührt.
- (6) Zusätzliche, freiwillige Garantien sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen, ebenfalls Garantiausschlüsse. Sind keine Ausschlüsse genannt, gelten die Forderungen als vollumfänglich erfüllt.
- a) Der Auftragnehmer hat eine Fach- und Vertragswerkstatt/Monteur des Herstellers zu benennen, die im Gewährleistungs- und Garantiefall zur Beseitigung der Mängel und Fehler in der Lage ist.
- Für die Fahrgestelle (Los 1) ist eine Fach- und Vertragswerkstatt des Herstellers zu benennen, die im Gewährleistungs- und Garantiefall zur Beseitigung der Mängel und Fehler in der Lage ist. Hier darf die maximale Entfernung **15** Kilometer vom Standort der RES betragen.
- Für die Aufbauten (Los 2/3) ist die Entfernung des zuständigen Monteurs anzugeben. Hier darf die maximale Entfernung **50** Kilometer vom Standort der RES betragen.
- Für die Lifter (Los 4) ist die Entfernung des zuständigen Monteurs anzugeben. Hier darf die maximale Entfernung **50** Kilometer vom Standort der RES betragen.
- Bei Außendienstmonteuren stellt der AG die betriebseigene Werkstatt in einem noch zu bestimmenden Maß zur Verfügung.
- b) Die Wartungshäufigkeit während der Gewährleistung ist anzugeben.
- Die Durchführung sämtlicher Wartungen und Inspektionen erfolgt in der Werkstatt der RES Sangerhausen GmbH.

7 Haftung des Bieters

- (1) Der Bieter haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet der Bieter darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.

8 Rechnung

Alle Rechnungen sind dem Auftraggeber **2-fach** einzureichen.

9 Zahlungsbedingungen

- (1) Vorauszahlungen werden nicht geleistet.